



Gemeindeverwaltung
Ethenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

Gebührentarif

der Politischen

Gemeinde Wettswil a.A.

vom 14. Januar 2019
(nachgeführt bis 1. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Verwaltung allgemein	3
Art. 1 Schreibgebühren, Zustellgebühren	3
Art. 2 Kopien	3
Art. 3 Drucksachen	3
Art. 4 Gesuche um Informationszugang (§ 20 IDG)	3
Art. 5 Berechnungsgrundsatz Stundenbasis	3
Art. 6 Verwaltungskostenzuschlag	3
Art. 7 Spesen	4
Art. 8 Personalkosten, Fahrzeug-/Maschinenkosten	4
II. Bauwesen	4
Art. 9 Baubewilligungsgebühren	4
Art. 10 Weitere Gebühren im Bauwesen	5
Art. 11 Vorläufige Behandlungsgebühr und Baukostendepositum	6
Art. 12 Planungen	6
III. Gemeindeeigene Einrichtungen	7
Art. 13 Türmlihaus	7
Art. 14 Schützenstube "Grütmatt"	7
Art. 15 Sportanlage "Moos"	7
Art. 16 Festbankgarnituren	7
IV. Einbürgerungen	8
Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer	8
Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer	8
Art. 19 Weitere Gebühren	8
Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	8
V. Einwohnerkontrolle	9
Art. 21 An- und Abmeldung	9
Art. 22 Auszüge aus dem Einwohnerregister	9
Art. 23 Auskünfte und Bestätigungen	9
Art. 24 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	9
Art. 25 Ausländerrechtliche Gebühren	9
VI. Friedhofswesen	10
Art. 26 Bestattungskosten	10
VII. Finanzen und Steuern	10
Art. 27 Bescheinigungen, Ausweise und Kopien Steueramt	10
Art. 28 Mahngebühren	11

VIII.	Lebensmittelkontrolle	11
	Art. 29 Kontrollen	11
IX.	Polizeiwesen	11
	Art. 30 Gastwirtschaftspatente	11
	Art. 31 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	11
	Art. 32 Abgaben für gebranntes Wasser	11
	Art. 33 Hundeabgabe	12
	Art. 34 Waffenerwerbsscheine	12
	Art. 35 Ausnahmefahrbewilligungen	12
	Art. 36 Lärmbewilligungen	12
	Art. 37 Signalisationsbewilligungen	12
	Art. 38 Veranstaltungen	12
X.	Nutzung öffentlichen Grundes	13
	Art. 39 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	13
	Art. 40 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	13
XI.	Rechtspflege	13
	Art. 41 Friedensrichter	13
XII.	Gebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe	14
	Art. 42 Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Kabelnetz und Wasserversorgung	14
XIII.	Schlussbestimmung	14
	Art. 43 Inkrafttreten	14

Gestützt auf die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Wettswil a.A. vom 11. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren, Zustellgebühren

Schreibgebühren und Zustellgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, in den nachfolgenden Bearbeitungsgebühren inbegriffen.

Art. 2 Kopien⁹

Papierausdruck

je Seite Format A4, schwarz-weiss

CHF 0.50

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente, Broschüren, Ortsplan usw.

gebührenfrei

Art. 4 Gesuche um Informationszugang (§ 20 IDG)^{1 9}

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person

gebührenfrei

Reproduktionen

gem. Art. 2

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:

- Grundgebühr

CHF 60.00

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde

CHF 100.00

- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde

gem. Art. 8

Art. 5 Berechnungsgrundsatz Stundenbasis⁹

Sofern in diesem Gebührenreglement keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, werden sämtliche Ansätze pro Stunde auf die Halbestunde genau verrechnet. Angebrochene Halbestunden werden immer aufgerundet.

Art. 6 Verwaltungskostenzuschlag⁹

Aufwendungen oder Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 %, mind. CHF 10.00 max. CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton oder anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen.

Art. 7 Spesen

Fahrzeugspesen pro km	CHF 1.00
Andere Spesen und Auslagen	nach effektivem Aufwand ⁹
Zustellgebühren	nach effektivem Aufwand ⁹

Art. 8 Personalkosten, Fahrzeug-/Maschinenkosten

Für Beratung und Auskunftserteilung im Rahmen des üblichen Masses werden bis zu einer Stunde keine Gebühren erhoben. Dienstleistungen des Gemeindepersonals, welche das normale Mass übersteigen oder nicht durch die in diesem Gebührentarif enthaltenen Gebühren abgedeckt sind, werden mit folgenden Stundenansätzen weiterverrechnet:

Gemeindeschreiber/-in	CHF 140.00
Abteilungsleiter/-in/Bereichsleiter/-in ⁹	CHF 120.00
übrige Mitarbeitende	CHF 100.00
Lernende	CHF 30.00

Verrechnungsansätze für Fahrzeuge und Maschinen des Werkbetriebes nach ASTAG-Tarif

II. Bauwesen

Art. 9 Baubewilligungsgebühren (Pauschalgebühr für Behandlung durch Gemeindeverwaltung, Baukommission)

9.1	Neubau Einfamilienhaus (Terrassen- und Reihen-EFH pro Einheit)	CHF 1'400.00
	Reduktion pro weiteren gleichen Typ in gleicher Eingabe	40 %
9.2	Neubau Mehrfamilienhaus	
	Grundtaxe (pro Treppenhaus)	CHF 1'400.00
	Zuschlag pro Wohnung	CHF 120.00
9.3.	Neubau gewerbliche Bauten	CHF 1'500.00 bis CHF 4'000.00
9.3.1	Umbauten gewerbliche Bauten	CHF 300.00 bis CHF 2'000.00
9.4	Grössere Umbauten von Wohnhäusern	
	Grundtaxe	CHF 900.00
	Zuschlag pro Wohnung	CHF 70.00
9.5	Bewohnte Anbauten	CHF 400.00 bis CHF 600.00
9.6	Unbewohnte Klein-, An- und Nebenbauten, kleinere Umbauten, Nutzungsänderungen, Solaranlagen, Stützmauern, Einfriedungen, Schwimmbassins, Reklameanlagen etc.	CHF 250.00 bis CHF 400.00
9.7	Parzellierungen (Grenzmutationen)	CHF 200.00 bis CHF 300.00
9.8	Zuschlag für koordiniertes Verfahren nach BVV	CHF 100.00
9.9	Projektänderungen	20 % bis 50 % der Baubewilligungsgebühr

- | | | |
|------|---|---|
| 9.10 | Bewilligungs-Verweigerungen und Vorentscheide | 60 % der Bewilligungsgebühr, mindestens jedoch CHF 200.00 |
| 9.11 | Anzeigeverfahren (Gebühr für einfache Kleingesuche) | CHF 200.00 bis CHF 300.00 |
| 9.12 | Für Bauvorhaben, die nicht im Gebührentarif umschrieben sind, sowie bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten wird die Bearbeitungsgebühr durch den Gemeinderat von Fall zu Fall nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt. | |

Art. 10 Weitere Gebühren im Bauwesen

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| 10.1 | Sämtliche Dienstleistungen von externen Leistungserbringern (wie Gemeindeingenieurbüro, Feuerpolizei, Kontrollorgan baulicher Zivilschutz usw.) für die baupolizeiliche und technische Prüfung des Baugesuches (inkl. Siedlungsentwässerungsanlage usw.), Fachgutachten, Baukontrollen und -abnahmen, periodische Kontrollen, Nachführung der Grundbuchvermessung, die Kosten für die Ausschreibung etc. werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet. | |
| 10.2 | Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte | CHF 30.00 |
| 10.3 | <u>Nebenbewilligungen, Abnahmeverfügungen etc.</u> | |
| | Abwasserbewilligung | CHF 100.00 |
| | Umgebungsbewilligung | CHF 100.00 |
| | Bewilligung Farb- und Materialkonzept | CHF 100.00 |
| | Aufzugsanlagen | |
| | - Ausführungsbewilligung | CHF 150.00 |
| | - Betriebsfreigabe | CHF 50.00 |
| | Verfügungen Projektnachweis energetische und schalltechnische Massnahmen | CHF 100.00 |
| | Verfügung Rohbau-Kontrolle | CHF 100.00 |
| | Verfügung allfällige Zwischenkontrolle | CHF 100.00 |
| | Verfügung Bezugsbewilligung | CHF 100.00 |
| | Verfügung Schlussabnahme | CHF 50.00 bis CHF 100.00 |
| | Verfügung Abschreibung Baugesuch ¹ | CHF 100.00 |
| | Verfügung Baustopp ¹ | CHF 150.00 |
| 10.4 | <u>Wärmetechnische Anlagen</u> | |
| | Bewilligung für Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen | CHF 100.00 |
| | Bewilligung Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlagen (koordiniertes Verfahren nach BVV) | CHF 150.00 |
| | Feuerpolizeiliche Bewilligung für weitere Anlagen | CHF 100.00 |
| | Prüfung/Eingangsbestätigung Installationsatteste | CHF 100.00 ⁹ |
| | Meldeverfahren Solaranlagen | CHF 100.00 ⁹ |

10.5	<u>Wasserversorgung</u>	
	Wasseranschlussbewilligung	CHF 100.00
	Ausführungskonzession Hausanschlussleitung	CHF 150.00
	Genehmigung Schemaplan Trinkwasser-Installationen (bei Dauerkonzessionären)	CHF 100.00
	Genehmigung Schemaplan Trinkwasser-Installation mit Ausführungskonzession	CHF 200.00
10.6	<u>Periodische Kontrollen</u>	
	Verfügung periodische Aufzugskontrolle	CHF 50.00
	Periodische feuerpolizeiliche Kontrolle	gebührenfrei
	Feuerungskontrolle: 1-stufige Anlagen	CHF 96.00
	2-stufige Anlagen	CHF 120.00
	Schalenbrenner	CHF 144.00
	Holzfeuerungen	nach effektivem Aufwand ⁹
10.7	<u>Hausnummer, Assekuranznummer (GVZ)</u>	
	Lieferung und Anbringen Hausnummer	CHF 80.00
	Lieferung Assekuranznummer (GVZ)	gebührenfrei
10.8	Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler VO für Geodaten
10.9	Weitere Bewilligungen und behördliche Anordnungen ausserhalb des Bewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand ⁹
10.10	<u>Beratungen/Abklärungen/Vorprüfungen ohne laufendes Verfahren</u>	
	Kosten Gemeinde	gemäss Art. 6
	Kosten externer Stellen (z.B. Gemeindeingenieurbüro)	ab 2. Stunde nach effektivem ⁹ Aufwand
10.11	Benützung öffentlichen Grundes für Bauinstallationen, Ablagerungen etc.	gemäss Art. 39

Art. 11 Vorläufige Behandlungsgebühr und Baukostendepositum

Bei Einreichung eines Baugesuches kann eine vorläufige Behandlungsgebühr von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00 verlangt werden.

Zur Sicherstellung der Baubewilligungs-, Kontroll- und Anschlussgebühren etc. ist vor Baufreigabe ein unverzinsliches Baukostendepositum zu leisten. Dasselbe wird in der Baubewilligung festgelegt und beträgt in der Regel 5 % der im Baugesuch deklarierten Baukosten.

Art. 12 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem ⁹ Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem ⁹ Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem ⁹ Aufwand

III. Gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 13 Türmlihaus

nur für ortsansässige Vereine und Organisationen sowie Einwohner/innen von Wettswil a.A., Gebühren pro Nutzung bis max. 24 h:

Saal im 1. Stock für ca. 50 Personen
(mit oder ohne Küchenbenützung)

für Private CHF 150.00
für örtliche Vereine und Organisationen gebührenfrei

Raum im Parterre für ca. 20 Personen
(mit oder ohne Küchenbenützung)

für Private CHF 50.00
für örtliche Vereine und Organisationen gebührenfrei

ganzes Türmlihaus

für Private CHF 200.00
für örtliche Vereine und Organisationen gebührenfrei

Art. 14 Schützenstube "Grütmatt"

nur für ortsansässige Vereine und Organisationen sowie Einwohner/innen von Wettswil a.A., Gebühren pro Nutzung bis max. 24 h:

Schützenstube für ca. 40 Personen

für Private CHF 200.00
für Aktivmitglieder des Feldschützenvereins (FSV) CHF 50.00
örtliche Vereine und Organisationen CHF 75.00

Art. 15 Sportanlage "Moos"

Die Benützung (Gebrauchsüberlassung) richtet sich nach dem Benützungs- und Betriebsreglement. Bei kommerzieller Nutzung der Anlagen wird die Gebühr von Fall zu Fall festgelegt.

teilweise aufgehoben⁹

Benützung und Reinigung der Garderoben-Räumlichkeiten nach effektivem Aufwand sowie allfällige Drittkosten mit Verwaltungskostenzuschlag¹

Art. 16 Festbankgarnituren

nur für ortsansässige Vereine und Organisationen sowie Einwohner/innen von Wettswil a.A., Mietdauer max. 4 Tage:

Festbankgarnitur (mit oder ohne Sitzbänke) gebührenfrei

IV. Einbürgerungen²

Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer

Einzelpersonen	CHF 100.00
Ehepaare	CHF 200.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung:

bis 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

über 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1000.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung:

bis 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF 300.00
Ehepaare	CHF 600.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF 600.00
Ehepaare	CHF 1200.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Art. 19 Weitere Gebühren

Sprach- und Grundkenntnistest	Prüfungsgebühr der Bildungsinstitution
-------------------------------	--

Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch	50 % der Einbürgerungsgebühr
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 100.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 100.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht

V. Einwohnerkontrolle

Art. 21 An- und Abmeldung

Anmeldung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel, § 3 MERG	CHF	40.00
Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug), § 15 MERG	CHF	40.00
Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel, §§ 3 ff. MERG	CHF	100.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde	CHF	30.00

Art. 22 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Meldebestätigung etc.), diese Gebühr für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig	CHF	30.00
--	-----	-------

Art. 23 Auskünfte und Bestätigungen

Auskünfte aus dem Einwohnerregister

- voraussetzungslos von Daten einer Person an Private (§§ 18 ff. MERG)	CHF	15.00
- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private (§§ 18 ff. MERG)	CHF	30.00
Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt)	CHF	60.00
Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00
Einfache Bestätigungen (Stempel und Unterschrift) z.B. für SBB, Saisonkarten etc.	CHF	15.00
Registrierung der Meldepflicht an das Notariat	CHF	20.00

Art. 24 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).

Art. 25 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen.

VI. Friedhofswesen

Art. 26 Bestattungskosten

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung innerhalb der Schweiz von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz

Erdbestattungs-Reihengrab	CHF 1'500.00
Urnen-Reihengrab	CHF 900.00
Urnengrab im Urnenkreis oder Urnenviereck Beschriftung	CHF 500.00 nach effektivem ⁹ Aufwand
Urnengrab in Urnengemeinschafts-Grabstätte Beschriftung	CHF 500.00 nach effektivem ⁹ Aufwand
Urnengemeinschafts-Wiesengrab (anonym)	CHF 200.00
Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung	CHF 500.00

Grabarbeiten

Alle Gräber nach effektivem⁹ Aufwand

Gräberräumung

Ausgrabung, Aushändigung und Versetzung der Urne gebührenfrei
Exhumation nach effektivem⁹ Aufwand

VII. Finanzen und Steuern

Art. 27 Bescheinigungen, Ausweise und Kopien Steueramt⁹

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF 40.00
Bescheinigung für Einbürgerung	CHF 40.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultus- gemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche	gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen, etc.	gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde in Bezug auf die Tariferhebung	gebührenfrei
Steuererklärungsduplikat ⁹ Grundgebühr jede weitere Seite	CHF 20.00 gem. Art. 2

Art. 28 Mahngebühren

Für sämtliche Forderungen:

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 20.00 ⁹

VIII. Lebensmittelkontrolle

Art. 29 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen	gemäss Tarif Kantonales Labor

IX. Polizeiwesen

Art. 30 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF 150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF 50.00

Art. 31 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF 800.00
vorübergehende Ausnahme bis 02.00 Uhr	CHF 40.00
bis 04.00 Uhr (Freinacht)	CHF 40.00

Art. 32 Abgaben für gebranntes Wasser⁵

Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre) nach Anzahl Liter pro Jahr:

von 1 bis 500 Liter	CHF 200.00
über 500 bis 1'000 Liter	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500 Liter	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000 Liter	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500 Liter	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000 Liter	CHF 1'200.00
usw. max.	CHF 8'000.00

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung

Art. 33 Hundeabgabe

Hund pro Jahr (inkl. Abgabe an den Kanton, derzeit CHF 30.00)	CHF 110.00
Hundekategorien gemäss § 25 kant. Hundegesetz	gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 20.00

Art. 34 Waffenerwerbsscheine⁶

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition:

<u>Waffenerwerbsschein für</u>	
Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

Art. 35 Ausnahmefahrbewilligungen⁹

Tagesfahrbewilligung	CHF 30.00
Jahresfahrbewilligung	CHF 150.00

Art. 36 Lärmbewilligungen⁹

Bewilligung für lärmige Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten über Mittag gemäss Polizeiverordnung	CHF 100.00
---	------------

Art. 37 Signalisationsbewilligungen⁹

Für Bewilligungen von Signalisationen, die im Kompetenzbereich der Gemeinde liegen (Hinweisschilder, Wegweiser etc.) beträgt die Mietgebühr pro Tag pauschal

1 - 5 Signale	CHF 100.00
5 - 10 Signale	CHF 200.00
ab 10 Signale	CHF 300.00

Lieferung und Montage der Signalisationen erfolgt durch den Werkbetrieb. Diese Aufwendungen sind in der pauschalen Mietgebühr enthalten.

Art. 38 Veranstaltungen⁹

Für die Bewilligung von Veranstaltungen wird eine pauschale Schreib- und Bewilligungsgebühr von CHF 150.00 erhoben.

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und übernommen.

X. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 39 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁷

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen:

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF 5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF 3.00
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art wie Verkaufswagen, Werbe- stände, Strassenkünstler etc. pro m ² und Monat	CHF 12.50
bei nicht kommerzieller Nutzung (zu politischem, gemein- nützigem wohltätigen Zweck)	gebührenfrei
Mindestgebühr	CHF 20.00 ⁹

Art. 40 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Es gelten die Ansätze des Gebührentarifs gemäss Anhang zur Kantonalen Sondergebrauchsverordnung.

XI. Rechtspflege

Art. 41 Friedensrichter⁸

Gebühr Schlichtungsverfahren:

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00 CHF 65.00 bis CHF 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 CHF 250.00 bis CHF 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00 CHF 420.00 bis CHF 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00 CHF 615.00 bis CHF 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis CHF 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

⁷ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung

⁸ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen.

XII. Gebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe

Art. 42 Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Kabelnetz und Wasserversorgung

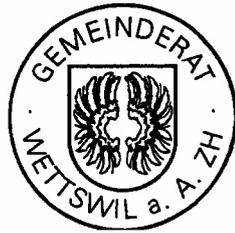
Die Gebühren der vier Eigenwirtschaftsbetriebe Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Kabelnetz und Wasserversorgung sind in den jeweiligen Tarifordnungen oder Gebührenreglementen festgesetzt. Grundlage zur Gebührenerhebung bilden die betreffenden Reglemente oder Verordnungen.

XIII. Schlussbestimmung

Art. 43 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Februar 2019 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 3 vom 14. Januar 2019 genehmigt.



Gemeinderat Wettswil a.A.

Katrin Röthlisberger *Alexandra Brandenberger*
Katrin Röthlisberger Alexandra Brandenberger
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

⁹ Fassung gemäss GRB-Nr. 19 vom 31. Januar 2022, in Kraft seit 1. Januar 2022